

RS UVS Kärnten 1997/10/06 KUVS- 703/3/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.1997

Rechtssatz

Ein Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmesser LR 90-235/P Nr. S 111 stellt grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Geschwindigkeit dar (VwGH 2.3.1994, Zl. 93/03/0238). Ebenso wie bei der Radarmessung (vgl VwGH 30.10.1991, Zl. 91/03/0154) ist auch einem mit der Geschwindigkeitsmessung mittels eines Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessers betrauten Beamten aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzumuten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at